AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 18. Februar 2021 Nr. 12/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
32	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen; Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz, Distanzunterricht an Schulen, Verlängerung der Gültigkeit bis 28.02.2021	42
33	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Mühlbühl; Bekanntmachung der Feststellungen aus der öffentlichen Sitzung vom 02.12.2020	42
34	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Thierstein; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	43
35	Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal; 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 22.01.2021	43
36	Schönwald – Vollzug des Baurechts; Bekanntmachung der 7. Änderung und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7- Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für einen Bereich an der Sophienreuther Straße	43
37	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau sowie zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eulenloh-Berghäuser“, Bekanntmachung Einleitungsbeschlusses	44
38	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Satzung der Gemeinde Tröstau über die Veränderungssperre Nr. 6 innerhalb des Bebauungsplans „Eulenloh-Berghäuser“	44
39	Tröstau – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	45

Nr. 32

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

31-5304-Schulen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen;
Regelungen bei deutlich erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz, Distanzunterricht an Schulen, Verlängerung der Gültigkeit bis 28.02.2021

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 29.01.2021, Az. 31-5304-Schulen, zuletzt geändert am 12.02.2021, wird bis zum 28.02.2021 verlängert.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.02.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse)
bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 18.02.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Nr. 33

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau
für die Gemeinden Nagel und Tröstau

Bekanntmachung

Dorferneuerung Mühlbühl
Gemeinde Nagel, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.12.2020 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder
1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands"
1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
1.5. Sitzungen des Vorstands
1.6. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
1.7. Verpflichtung der Vorstandsmitglieder

2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
2.1. Beitritt zum Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –
2.2. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
2.3. Bestellung der Kassenprüfer

3. Sonstiges
3.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
3.2. Schutz von Bodendenkmälern

3.3. Schutz der vorhandenen Grünbestände
3.4. Öffentliche Zustellung an Beteiligte mit unbekanntem Aufenthalt
3.5. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
3.6. Bekanntmachungen
3.7. Bekanntmachung dieser Niederschrift

4. Beschluss von Dorferneuerungsplan und Umsetzungsprojekt

Eine Kopie der Niederschrift und die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 01.03.2021 mit 15.03.2021

im Gemeindezentrum Nagel, Wunsiedler Str. 25, 95697 Nagel

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Helmut Berger eingesehen werden.

Bamberg, 11.02.2021,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Claudia Stich

Nr. 34

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Bekanntmachung des Marktes Thierstein

Dorferneuerung Thierstein
Markt Thierstein, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG –

Bekanntgabe

Die Teilnehmergemeinschaft Thierstein wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken über die Feststellung der UVP-Pflicht und die Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben sind in der Zeit vom 25.02.2021 mit 11.03.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, ausgelegt und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Anmeldung (Frau Opel, Tel. 09233/77422-41 oder -40) und unter Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Hygieneregeln eingesehen werden.

Bamberg, 04.02.2021,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Schmiechen, Techn. Amtsrat; Vorsitzender des Vorstands
der Teilnehmergemeinschaft Thierstein

Nr. 35

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal

**1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
für das
gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal,
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau
vom 22. Januar 2021**

Aufgrund Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Oberes Egertal, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weißenstadt und der Gemeinde Röslau vom 11.06.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Ausgabe Nr. 15/2012 vom 05.07.2012) wird wie folgt geändert:

„[1]Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern. [2]Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. [3]Für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, wird als weiterer Stellvertreter der jeweilige gesetzliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden i.S.d. Art. 39 Abs. 1 GO tätig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 22.01.2021,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal;
gez. Frank Dreyer, Verwaltungsratsvorsitzender

Nr. 36

Bauleitplanung der Stadt Schönwald;

Bekanntmachung der 7. Änderung und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 BauGB für einen Bereich an der Sophienreuther Straße

Um die städtebauliche Entwicklung zu lenken und zu leiten, beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. November 2020 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich an der Sophienreuther Straße für die Grundstücke Flnrn. 760, 767, 775, 776/2, 801 und 806 der Gemarkung Schönwald. Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Friedwaldes zu schaffen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Stadt Schönwald hält die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich der Sophienreuther Straße für erforderlich. Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren aufgrund der veränderten Gesellschaftskultur erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen sind seit einiger Zeit zunehmend Anfragen im Hinblick auf sogenannte „Naturfriedhöfe“ zu verzeichnen. Grundgedanke dieser Naturfriedhöfe ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem dafür ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes. Für das Gebiet an der Sophienreuther Straße existiert eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Friedwaldes, die mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden soll.

In der Sitzung am 11. Februar 2021 wurde der Planentwurf vom 11. Februar 2021 gebilligt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 13.000 m² und umfasst die Grundstücke Flnrn. 760, 767, 775, 776/2, 801 und 806 der Gemarkung Schönwald. Der Änderungsbereich ist aus untenstehendem Lageplan ersichtlich.

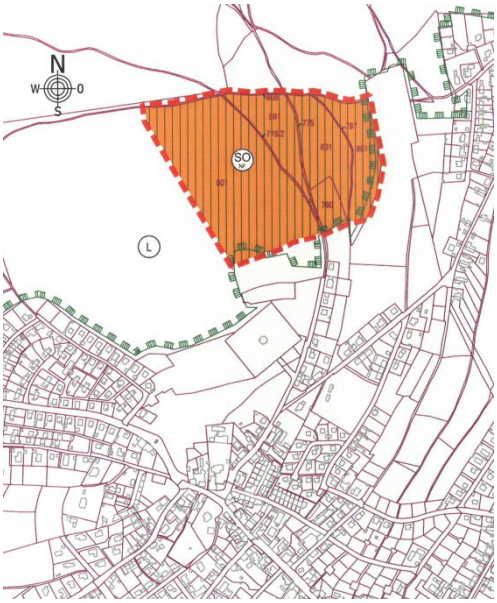

Die gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmten Entwürfe der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Sophienreuther Straße in der Fassung vom 11. Februar 2021 können im Zeitraum

vom 1. März 2021 bis 16. April 2021

während der allgemeinen Dienststunden

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in der Stadt Schönwald, Schulstraße 6, 95173 Schönwald, von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Regelungen wegen der Corona-Pandemie ist eine rechtzeitige vorherige Anmeldung erforderlich! Außerdem bitten wir vorrangig die Informationsmöglichkeit im Internet zu nutzen, wo die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter „https://stadtschoenwald.de/rathaus/satzungen/“ eingestellt sind.

Während der genannten Frist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu den Entwürfen der Bauleitpläne schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es sind zum gegenwärtigen Planungsstand keine umweltbezogenen Informationen vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt wird.

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schönwald, den 15. Februar 2021,

Stadt Schönwald;
Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 37

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tröstau sowie zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eulenloh-Berghäuser“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Gemeinderat Tröstau hat mit Beschluss vom 09.02.2021 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Eulenloh-Berghäuser“ eingeleitet.

Von der Bauleitplanung ist der Bereich zwischen B303 und der Kemnather Straße im Süden sowie Talstraße und Kemnather Straße im Osten umfasst.

Mit diesem Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Entwicklung zur Beseitigung städtebaulicher Missstände geschaffen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 11.02.2021,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 38

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;

**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;
Satzung der Gemeinde Tröstau über die Veränderungssperre Nr. 6 innerhalb des Bebauungsplans „Eulenloh-Berghäuser“ für den Bereich der Fl.-Nrn. 1471/4, 1471/5, 1472, 1472/2, 1472/6, 1472/7, 1472/8, 1472/10, 1472/11, 1472/12, 1472/22, 1472/26, 1472/29, 1473, 1473/2, 1473/3, 1473/4 und 1473/5 der Gemarkung Tröstau**

Aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Tröstau folgende

S a t z u n g

über die Veränderungssperre Nr. 6

§ 1

Innerhalb des Bebauungsplans „Eulenloh-Berghäuser“ wird für den Bereich der Fl.-Nrn. 1471/4, 1471/5, 1472, 1472/2, 1472/6, 1472/7, 1472/8, 1472/10, 1472/11, 1472/12, 1472/22, 1472/26, 1472/29, 1473, 1473/2, 1473/3, 1473/4 und 1473/5 der Gemarkung Tröstau eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher Bestanteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung am 18.02.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.02. 2023.

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtige kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tröstau beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, entscheidet das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge als höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB). Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, frühestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 18 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 BauGB).

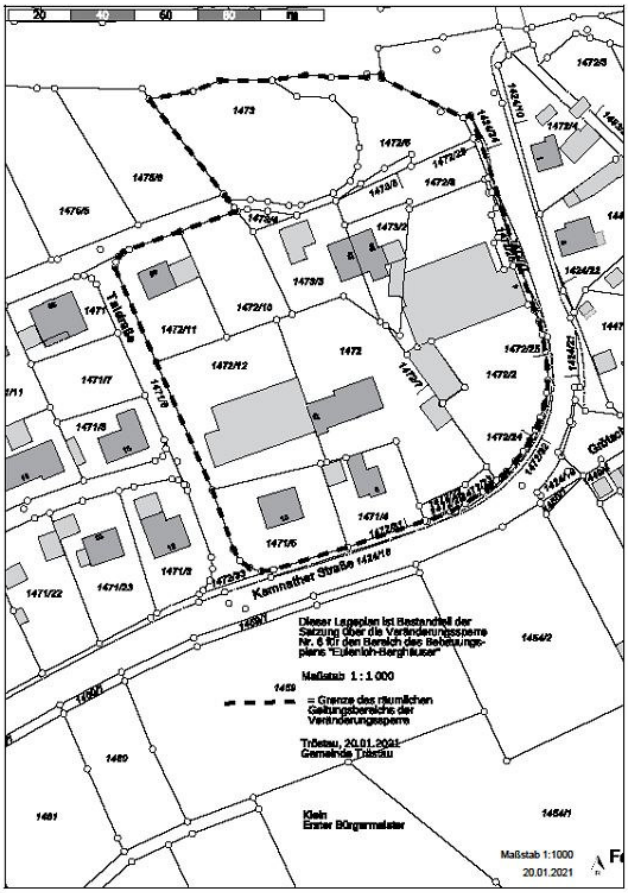

Tröstau, 20.01.2021,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Erster Bürgermeister

Nr. 39

Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tröstau sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1459, 1459/1 und 1454/2 der Gemarkung Tröstau;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat Tröstau hat mit Beschluss vom 09.02.2021 ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Von der Bauleitplanung sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 1459, 1459/1 und 1454/2 der Gemarkung Tröstau umfasst.

Mit diesem Verfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegewohneinrichtung geschaffen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Tröstau, 11.02.2021,

Gemeinde Tröstau;
gez. Klein, Erster Bürgermeister